

Haushaltssatzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 20.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 588.790.868 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 582.509.635 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 7.952.600 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.117.500 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 571.499.198 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 540.795.558 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 26.665.400 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 92.959.400 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 250.000 EUR |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.678.100 EUR |

festgesetzt.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 598.414.598 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 637.433.058 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 44.696.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 445 v.H.

2. Gewerbesteuer

439 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Abs 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), den 20. Januar 2020

Krogmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2020 liegt vom 09.03.-17.03.2020 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Oldenburg, 06.03.2020

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister